

03.03.86

G - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Approbationsordnung für Tierärzte
(Tierärzteapprobationsverordnung - TAV)

Punkt der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzu-
stimmen:

G

1. Zur Überschrift

Der Klammerzusatz ist wie folgt zu fassen:

“(TAppO)”.

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die vermeintliche Kurzfassung der Überschrift ist nicht kürzer als die vollständige, korrekte Bezeichnung der Verordnung, auf die im Hinblick auf die Ermächtigung in § 5 Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung nicht verzichtet werden kann.

Der neue Begriff "Tierärzteapprobationsverordnung" würde zu Mißverständnissen Anlaß geben.

Die gewählte Abkürzung entspricht der bisher in Praxis und Rechtsprechung üblichen Abkürzung "TAppO" und vermeidet mögliche Verwechslungen, beispielsweise mit der Abkürzung "TAHAV".

G

2. Zu § 1 Satz 1 Nr. 1

In § 1 Satz 1 Nr. 1 sind die Worte "an einer Universität oder" zu ersetzen durch die Worte "an einer veterinärmedizinischen Fakultät oder an einem veterinärmedizinischen Fachbereich einer Universität oder an einer".

Begründung:

Die Anpassung an den bisherigen Wortlaut ist im Hinblick auf die weitere Verwendung der Kurzbezeichnung "Hochschule" in der Verordnung erforderlich. So soll z. B. die Ausbildung in den Kliniken "einer Hochschule" nach § 61 Abs. 1 Satz 1 selbstverständlich nur an Tierkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten abgeleistet werden. Andere Tierkliniken fallen unter die Sonderregelung des § 61 Abs. 1 Satz 2. Mithin sind mit "Universität" in § 1 Satz 1 Nr. 1 auch nur die tierärztlichen Bildungsstätten gemeint.
Dies bedarf der Klarstellung.

K 3. Zu § 2 Satz 1

In § 2 Satz 1 ist das Wort
"Studienplan"
durch das Wort
"Studienordnung"
zu ersetzen.

Begründung:

Es ist die Terminologie des HRG
zu übernehmen. Im übrigen ist
ein "Studienplan" lediglich eine
Empfehlung der Hochschule an den
Studenten; er hat keinen Rechts-
satzcharakter.

K 4. Zu § 2 Satz 4

In § 2 Satz 4 sind die Worte
"der Studienbelege, insbesondere des Studienbuches,"
durch die Worte
"von Studienbelegen"
zu ersetzen.

Begründung:

Den Ländern sollte es soweit
wie möglich überlassen bleiben,
festzulegen, welche Anforderungen
sie im einzelnen an den Nachweis
stellen wollen. Die Formulierung
in der Verordnung des Bundes
sollte daher möglichst allgemein
gefaßt sein.

G

5. Zu § 6 Abs. 2§ 42 Abs. 2 nach Satz 1

a) In § 6 Abs. 2 sind nach den Worten "§ 15 Abs. 1 Satz 3" die Worte "oder § 42 Abs. 2 Satz 2" einzufügen.

b) In § 42 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 15 Abs. 1 Satz 3 bis 5 ist anzuwenden."

Begründung:

Es bedarf der Klarstellung, daß eine weitere Wiederholung der Prüfung auch nach erneutem Studium der Veterinärmedizin nicht möglich ist, wenn der Dritte Abschnitt der tierärztlichen Prüfung nach § 42 Abs. 2 Satz 1 nicht bestanden ist.

Die Unterrichtung der anderen Hochschulen und der entsprechende Vermerk im Studienbuch sind unerlässlich.

Wenn eine weitere Wiederholung einer Prüfung nach § 42 Abs. 2 nicht mehr zulässig ist, ist auch die Zulassung nach § 6 zu versagen.

G 6. Zu § 42 Abs. 1 Satz 1 nach Nummer 12, nach § 56, zu Anlage 7

In § 42 Abs. 1 Satz 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 13 einzufügen:

"13. Gerichtliche Veterinärmedizin und Berufskunde."

Nach § 56 ist folgender § 56 a einzufügen:

"§ 56 a

Gerichtliche Veterinärmedizin und Berufskunde

In dem Prüfungsfach Gerichtliche Veterinärmedizin und Berufskunde hat der Kandidat seine Kenntnisse über die Feststellung von Eigenschaften und Mängeln der Tiere sowie über die Gewährleistung beim Kauf von Tieren nachzuweisen; außerdem hat er seine Kenntnisse über die für die Ausübung des tierärztlichen Berufs wichtigen Vorschriften des Haftpflichtrechts und des Strafrechts sowie über Organisation und Geschichte des tierärztlichen Berufsstandes und über das tierärztliche Berufs- und Standesrecht darzulegen."

Als Folge sind in § 42 Abs. 1 Satz 1 in Nummer 11 das Wort "und" durch ein Komma und in Nummer 12 der Punkt durch das Wort "und" zu ersetzen.

In Anlage 7 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 13 einzufügen:

"13. in Gerichtlicher Veterinärmedizin und
Berufskunde die Note

..... "

(noch Ziff. 6)

Begründung:

Mit Rücksicht auf die gutachterliche Tätigkeit der Tierärzte beim Tierhandel und bei Haftungsfragen sowie mit Rücksicht auf die umfangreichen Rechte und Pflichten, die sich für den Tierarzt aus dem Berufs- und Standesrecht ergeben, kann auf eine Prüfung in diesen Fächern nicht verzichtet werden. Entsprechende Lehrveranstaltungen sind ohnehin als Pflichtveranstaltungen vorgesehen (vgl. § 43 Satz 1 Nr. 3 Buchstaben p und r).

Demgemäß muß auch eine Beschreibung des neu eingefügten Prüfungsfaches eingefügt werden; sie entspricht inhaltlich dem bisherigen § 44.

Im übrigen Folgeänderungen.

G 7. Zu §§ 44, 52, 53, 54

In §§ 44, 52, 53 und 54 sind jeweils die Worte "unter Aufsicht" zu streichen.

Begründung:

Wie in den anderen Prüfungsfächern ist auch in diesen Fällen eine Aufsicht bei der Fertigung von Niederschriften nicht erforderlich.

G 8. Zu § 60 Abs. 1 Nr. 3

In § 60 Abs. 1 Nr. 3 sind die Worte "fünf Jahren" durch die Worte "zwei Jahren" zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 müßte der Tierarzt, bei dem die praktische Ausbildung in der kurativen Praxis abgeleistet werden soll, seine Approbation vor mindestens 5 Jahren erhalten haben. Das ist nicht erforderlich.

G 9. Zu § 65 Abs. 1 Nr. 1 und 2

In § 65 Abs. 1 sind in den Nummern 1 und 2 jeweils nach den Worten "verwandten Studiums" die Worte "an einer wissenschaftlichen Hochschule" einzufügen.

Begründung:

Da nach der herrschenden Rechtsprechung nur Zeiten eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums angerechnet werden können, sollte dieses in der Approbationsordnung zum Ausdruck kommen.

G

10. Zu Anlage 12 Satz 3

In Anlage 12 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Approbation berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung Tierarzt/Tierärztin und zur Ausübung des tierärztlichen Berufes."

Begründung:

Durch die Neufassung des Satzes 3 soll hervorgehoben werden, daß die Approbation als Tierarzt nicht nur zur Ausübung des tierärztlichen Berufes (§ 2 Abs. 1 Bundes-Tierärzteordnung), sondern auch zur Führung der Berufsbezeichnung Tierarzt oder Tierärztin (§ 3 Bundes-Tierärzteordnung) berechtigt.